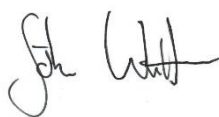


Änderung der Produktnorm zu Feuerschutzabschlüssen - DIN EN 16034

Die harmonisierte europäische Produktnorm zu Feuerschutzabschlüssen - DIN EN 16034 - wird am 10.07.2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ab dem 01.11.2015 gilt die Koexistenzperiode und wird 3 Jahre dauern. Ab dem 1.11.2018 dürfen nur noch Feuerschutzabschlüsse mit CE-Kennzeichen in den Markt gebracht und eingebaut werden. Diese Meldung erreicht uns über einen unserer Referenten für Feuerschutzabschlüsse. Auch wenn die Meldung nur kurz ist - sie ist voller Brisanz sagt man. Warum eigentlich?

Die Brisanz liegt darin, dass ab der Veröffentlichung die Nachweisführung des Bauprodukts Feuerschutzabschluss eine weitere Option erhält mit der man sich auseinandersetzen muss um sicher zu bauen. Bekanntlich gilt seit dem 1.7.2013 die Bauproduktenverordnung. Bereits die Einführung der Vorgängerregelung (Bauproduktenrichtlinie) hat wie die Einführung der aktuellen Verordnung tiefgreifende Änderungen für den Bereich des Bauproduktzulassungsrechts im Bauordnungsrecht nach sich gezogen. Der Kern der Regelungen besteht darin, dass die europäischen Harmonisierungsbestrebungen auch für Bauprodukte erstens vorangetrieben und zweites durchgesetzt werden sollen. Die Mitgliedstaaten werden insofern verpflichtet, die Verfahren einzuhalten und es wird ihnen untersagt ihr eigenes Süppchen zu kochen. Die Umsetzung fällt in der BRD insoweit besonders schwer, da das Bauproduktzulassungsrecht traditionell und verfassungsrechtlich gesichert dem öffentlichen Baurecht zugeordnet und dieses wiederum Landesrecht ist. Das nationale Produktzulassungsrecht im sicherheitsrelevanten Bereich dreht sich im Wesentlichen um die Frage nach der Verwendbarkeit und hier konkret um die Verwendbarkeitsnachweise. Dieses wird in den meißten Bauordnungen im Hinblick auf Gebote und Verbote auf die Vorgänge auf der Baustelle mithin beim Einbau verortet. Das europäische Recht indes, fokussiert sich im Wesentlichen auf die Handelsstufen. Um diesen Handel nicht zu gefährden gebietet das europäische Recht alle diesbezüglichen Maßnahmen außerhalb der europäischen Verfahren zu unterlassen. Für den Anwender heißt dies, das mit Verkündung der harmonisierten europäischen Norm (heN) durch Veröffentlichung, mithin dem Beginn der Koexistenzperiode ein Produkt eingesetzt werden darf, auch wenn es an Stelle des Ü-Zeichens ein CE-Zeichen nach BauPVO trägt. Insbesondere der ausschreibende Architekt wird diesen Umstand bereits jetzt berücksichtigen müssen und bestenfalls eine Gleichheitsproblematik im Bereich der Nachweisführung nicht auf formale Fragen (rechtswidrig) reduzieren. Der Verbauer und Bauleiter wird sich kundig machen müssen, welche Bedeutung die Begriffe Leistungserklärung, Konformitätsnachweis usw. haben. Ohne diese Kenntnis wird es kaum möglich sein mit den neuen Produkten umzugehen. Während der Koexistenzperiode ist nationales und europäisches Recht gleichermaßen anzuwenden. D.h. nicht, dass man die Wahl hat und eines von beiden ausschließen darf, nein der Anwender kann sich auf eines oder beides berufen.



RA Götz Winter
Rechtsanwalt für Brandschutz und Baurecht
Vorstand design security forum AG

